

Bestimmungen über Verwaltung der Friedhöfe und Bornahe der Beerdigungen: Gef. v. 6. Dez. 1874 (S. 112); Gef. v. 2. April 1902 (S. 65).

§ 82. B. Das Armenwesen.

I. Das Reichsgezet betreffend den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 regelt die Verpflichtung zur Unterstützung Hilfsbedürftiger und sieht als Träger der Unterstützungspflicht die Ortsarmenverbände oder für sogenannte Landarme, d. h. Inländer, welche keinen Unterstützungswohnsitz haben, Landarmenverbände vor (§ 5). Die Unterstützungspflicht hilfbedürftiger Ausländer trifft den Bundesstaat selbst (§ 60).

Nach dem Bremischen Ausführungsgezet v. 2. Januar 1871 (S. 2) sind Ortsarmenverbände die Gemeinden; Landarmenverband ist der Staat, der sich der Ortsarmenverbände zur Erfüllung seiner Pflicht bedient und ihnen die Kosten ersetzt (§ 1 Abs. 2). Streitigkeiten zwischen Armenverbänden entscheidet die Senatskommission für Angelegenheiten der Armenverbände (B. Gef. § 3; Reichsgef. § 38); gegen ihre Entscheidungen Berufung gemäß Reichsgezet § 41 f., Brem. G. v. 18. Nov. 1877 an das Bundesamt für Primatowesen.

II. Die Verwaltung der Armenpflege ist in den Gemeinden verschieden organisiert.

In der Stadt Bremen bestand seit 1778 das sog. Armeninstitut unter Verwaltung der Diakonen der Stadtkirchen, die als Armenpfleger fungierten (B. v. 1829 S. 36)¹⁾. Das Gefez vom 17. Oktober 1875 (S. 146) legte die Stadtbremische Armenpflege als Behörde ein, bei der neben bürgerlichen Armenpflegern die Diakonen als solche beibehalten werden sollten; das Gefez vom 1. Dezember 1878 (S. 207) schied die Diakonen ganz aus.

¹⁾ Ueber die Entwicklung: Bericht in Berz. 1870 S. 119 ff. v. Köppen, die Entwicklung der bürgerlichen Armenpflege in Bremen, Brem. Jahrb. Bb. XI. S. 148 f. Das Armenhaus ist als besondere Stiftung in Verwaltung der Diakonen unter Inspektion des Senats geblieben. Das Urteil des Hanseat. Oberlandesgerichts in Hanf. G. Stg. 1897 Sbl. 2. 69 S. 126 f. folgert aus der Entwicklung, daß auch die Unterbringung im Armenhaus eine Realisiertheit der staatlichen Armenunterstützung und die Verwaltung des Armenhauses in ihren Grenzen zur Bestreitung des bremischen Armenbedarfes berechtigt sei.